

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2021
Nummer: 23
Datum: 12. Juli 2021

Inhalt: Neunte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO)

vom 02. Juli 2021

Neunte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO)

Vom 2. Juli 2021

Aufgrund des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 24. Januar 2008 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 7/2008), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 29. Januar 2021 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 9/2021) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Inhaltsübersicht wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Soweit das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften gleichwohl Angehörige jederlei Geschlechts.“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift des § 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 8a Bonusleistungen“

- b) Die Überschrift zu III. erhält folgende Fassung:

„III. Postgraduale Studien“

- c) In der Überschrift zu § 16 wird das Wort „Diplomstudiengänge“ durch den Hinweis „[derzeit nicht belegt]“ ersetzt.

- d) Die Überschrift zu § 16a wird gestrichen.

- e) Die Überschrift zu IV. erhält folgende Fassung:

„IV. Schlussbestimmungen“

- f) In der Überschrift zu § 18 wird das Wort „Übergangsbestimmungen“ durch das Wort „Experimentierklausel“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für das Verfahren von Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen gilt grundsätzlich der VIII. Abschnitt der Grundordnung der Hochschule Hof vom 15. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „57“ durch die Zahl „55“ und in Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Die Prüfungsanmeldung für die Bachelor- oder Master-Abschlussarbeiten erfolgt schriftlich unter Verwendung der vorgegebenen Formulare.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 wird zu Absatz 4.
5. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird die hochgestellte Zahl „¹“ und Satz 2 wird die hochgestellte Zahl „²“ vorangestellt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der Hochschule“ gestrichen.
6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Bonusleistungen**

(1) ¹Modulhandbücher können vorsehen, dass bestimmte Studienleistungen, die in einem Modul vorgesehen sind, auf Wunsch der Studierenden in prüfungsähnlicher Weise behandelt werden dürfen (Bonusleistungen). ²Dies gilt nicht für Module, die abgeschlossen werden, ohne dass dafür eine nach § 8 Absatz 4 Satz 1 bewertete Prüfung abzulegen ist. ³Das Nähere regeln die Modulhandbücher unter Beachtung des folgenden Satzes und der Absätze 2 bis 7. ⁴Soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, gelten für Bonusleistungen die Regelungen zu Prüfungen entsprechend.

(2) ¹Enthält das Modulhandbuch eine Festlegung nach Absatz 1 Satz 1, entscheidet die dafür zuständige Lehr- und erste Prüfungsperson (nachfolgend „Lehrperson“), ob sie von dieser Möglichkeit im jeweiligen Semester Gebrauch macht, und teilt dies den Studierenden mindestens in den beiden ersten Lehrveranstaltungen des Semesters sowie auf Nachfrage mit. ²Falls das Modul in einem Semester mehrfach angeboten wird, können die für die verschiedenen Angebote zuständigen Lehrpersonen eine bejahende Entscheidung nach Satz 1 grundsätzlich nur einheitlich treffen; die Modulhandbücher können Ausnahmen hiervon zulassen.

(3) ¹Soweit die Studierenden eine Behandlung ihrer Studienleistungen als Bonusleistungen wünschen, melden sie sich dafür form- und fristlos bei der zuständigen Lehrperson an. ²Ein Anspruch auf Nachhol- oder Wiederholungsmöglichkeiten für Bonusleistungen besteht nicht; § 11 gilt weder unmittelbar noch entsprechend. ³Die Anrechnung außerhalb des Studiums in dem jeweiligen Modul erbrachter Leistungen auf Bonusleistungen ist ausgeschlossen.

(4) ¹Bonusleistungen können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden, wenn das Modulhandbuch dies vorsieht. ²Wurden alle nach Maßgabe des Modulhandbuchs dafür erforderlichen Bonusleistungen mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet, hat dies die Anhebung der Modulnote auf die nächstzulässige Nachkommastelle zur Folge. ³Eine Verbesserung der Noten 1,0 und 5,0 ist jedoch ausgeschlossen.

(5) ¹Wird ein Modul durch eine schriftliche Prüfung abgeschlossen, können Bonusleistungen nach Festlegung im Modulhandbuch alternativ zur Regelung in Absatz 4 auch gemäß den folgenden Sätzen zur Notenverbesserung führen. ²Die Bewertung der Modulprüfung muss anhand eines Punkteschemas erfolgen. ³Die Bonusleistungen sind unter konsistenter Übertragung dieses Schemas durch Vergabe von Punkten einer differenzierten Bewertung zu unterziehen (Bonuspunkte). ⁴Erzielte Bonuspunkte werden nach Maßgabe des Modulhandbuchs im Umfang von bis zu 10% der in der Modulprüfung möglichen Gesamtpunktzahl den in dieser Prüfung erreichten Punkten hinzugerechnet. ⁵Dies gilt nicht, soweit dadurch die mögliche Gesamtpunktzahl überschritten würde. ⁶Außerdem bleiben Bonuspunkte vollständig unberücksichtigt, wenn die Modulprüfung ohne ihre Hinzurechnung mit der Note 5,0 zu bewerten ist.

(6) ¹Bonusleistungen werden nur zur Notenverbesserung nach Absatz 4 oder 5 herangezogen, soweit sie in demselben Semester erbracht wurden, in dem die Studierenden das betreffende Modul mit Erfolg abschließen. ²Bonuspunkte werden ausnahmsweise auf Folgesemester übertragen, soweit das Modul aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht früher abgeschlossen werden kann und im Semester des Abschlusses in Ansehung des betreffenden Moduls nach Absatz 5 verfahren wird. ³Eine Zusammenrechnung von in verschiedenen Semestern erzielten Bonuspunkten scheidet jedoch aus; es zählt die höchste in einem Semester erreichte Punktzahl. ⁴Für die Berücksichtigung nach Absatz 4 bewerteter Bonusleistungen gilt Satz 2 entsprechend.

(7) ¹Für die Durchführung und Dokumentation des Verfahrens zur Erbringung von Bonusleistungen, insbesondere deren nachvollziehbare Bewertung in den Fällen des Absatzes

5 Satz 2, ist allein die jeweilige Lehrperson zuständig; eine entsprechende Anwendung von § 7 Absatz 3 RaPO findet nicht statt. ²Die Lehrperson meldet die gegebenenfalls bereits gemäß Absatz 4 oder 5 verbesserte Modulnote an das Prüfungsamt. ³Bei einer Übertragung in Folgesemester (Absatz 6 Satz 2 und 4) stellt die Lehrperson den betreffenden Studierenden auf deren form- und fristlosen Antrag hin eine Bescheinigung über die erbrachten Bonusleistungen aus. ⁴Die Verfahrensdokumentation nach Satz 1 gehört zu den Prüfungsunterlagen.“

7. § 11 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.“

8. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Prüfern oder Prüferinnen“ durch das Wort „Prüfungspersonen“ ersetzt.

9. Die Überschrift zu III. erhält folgende Fassung:

„III. Postgraduale Studien“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Diplomstudiengänge“ durch den Hinweis „[derzeit nicht belegt]“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.

11. § 16a wird gestrichen.

12. Die Überschrift zu IV. erhält folgende Fassung:

„IV. Schlussbestimmungen“

13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Experimentierklausel

¹§ 8a dient der Erprobung. ²Die Vorschrift ist bis zum 14.03.2023 unter Leitung des Vizepräsidenten Lehre zu evaluieren. ³Vorbehaltlich einer Aufhebung oder Änderung dieses Satzes tritt sie mit Ablauf des 30.09.2023 außer Kraft.“

14. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus den Anlagen zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 16. Juni 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 2. Juli 2021.

Hof, den 2. Juli 2021

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. Juli 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Juli 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juli 2021.